

## Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat, Mühlebrücke 5, 2502 Biel

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, Postgasse 68, 3000 Bern 8

den **übrigen Gemeinden der Region<sup>1</sup>**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(diese Vertragsparteien werden nachstehend **Finanzierungsträger** genannt)

und

dem **Verein Théâtre de la Grenouille**, handelnd durch den Vorstand,  
Gurzelenstrasse 11, 2502 Biel

(nachstehend **Verein** genannt)

**für die Beitragsperiode 2020–2023**

gestützt auf

- Artikel 4, 5, 7, 12, 13, 14, 18, 19, 21, 22 und 24 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 8, 9, 10, 11, 13 und Ziffer 1 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

---

<sup>1</sup> Alle Gemeinden sind im Anhang 2 namentlich aufgeführt

## **1. Kapitel: Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck des Vereins**

Der Verein verwaltet das Théâtre de la Grenouille.

Er kreiert nach der Zweckbestimmung seiner Statuten Theaterstücke in Deutsch und Französisch oder zweisprachig, primär für junges Publikum in Biel und bringt diese zur Aufführung.

Er präsentiert im Rahmen eines Saisonprogramms Gastspiele für junges Publikum.

Er schafft ein Angebot der Kulturvermittlung, welches sich speziell an junges Publikum richtet.

### **Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags**

- 1 Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche der Verein erbringt, die Abgeltung dieser Leistungen durch die Finanzierungsträger und den Überprüfungsmodus dieser Leistungen.
- 2 Die Finanzierungsträger respektieren dabei die künstlerische Freiheit des Vereins.

## **2. Kapitel: Leistungen und strategische Vorhaben des Vereins**

### **Art. 3 Katalog der Leistungen und strategischen Vorhaben**

#### **1 Eigenproduktionen**

Im Bereich der Produktion von Theaterstücken erbringt der Verein folgende Hauptleistungen:

- a Er produziert während der Subventionsperiode fünf zwei- oder mehrsprachige Theaterstücke für junges Publikum in Biel.
- b Er führt Wiederaufnahmen von Stücken aus Vorjahren in Biel und im Rahmen von Tourneen ausserhalb Biels auf.
- c Er engagiert professionelle Kulturschaffende für Schauspiel, Musik, Licht, Bühnenbild und Inszenierung.
- d Er führt die Premieren der Eigenproduktionen jeweils in Biel durch.
- e Er organisiert in Biel mindestens fünf öffentliche Vorstellungen jedes neuen Stücks sowie Schulvorstellungen.
- f Er arbeitet mit Bieler Kulturinstitutionen im Bereich Bühne und Jugendtheater zusammen.

#### **2 Gastspiele**

Im Bereich der Programmgestaltung erbringt der Verein als Ergänzung zu seinen Eigenproduktionen folgende Leistungen:

- a Er programmiert pro Jahr mindestens 9 Gastspiele für junges Publikum.
- b Diese 9 Gastspiele werden jährlich an mindestens 11 öffentlichen Vorstellungen in Biel, plus allfälligen Schulvorstellungen, gezeigt.
- c Bei der Programmgestaltung werden die verschiedenen Zielalters- und Sprachgruppen berücksichtigt und ein stilistisch vielseitiges Programm umgesetzt.

#### **3 Kulturvermittlung: Der Verein spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Der Verein realisiert:**

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Künstlergespräche und themenvertiefende Ateliers und entwickelt weitere partizipative öffentliche Formate;

- b** stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Ateliers und Workshops. Er stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, kooperiert und unterstützt Schulen und Organisationen bei der Durchführung und Gestaltung von eigenen Bühnen-Projekten und präsentiert das Angebot auf der Plattform 'Bildung und Kultur' des Amtes für Kultur.

**4** Der Verein erbringt folgende weitere Leistungen:

- a** Er trägt bei der Erfüllung seiner Leistungen der Zweisprachigkeit Rechnung.
- b** Er trägt bei der Erfüllung seiner Leistungen den verschiedenen Zielaltersgruppen Rechnung.
- c** Er nimmt sein Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenda auf (biennout.ch, Agenda Gassmann Media, culturoscope.ch).
- d** Er lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation seiner Aktivitäten zukommen.
- e** Er gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreisermässigung von etwa 50%.

**5** Der Verein verfolgt folgende strategische Vorhaben:

- a** Er entwickelt eigene Theaterclubs für Kinder und Jugendliche und arbeitet, wenn möglich und förderlich, mit Organisationen, welche in diesem Bereich aktiv sind, zusammen.
- b** Er entwickelt oder begleitet partizipative Theaterprojekte mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere wenn es sich dabei um generationenübergreifende oder interkulturelle Projekte handelt.
- c** Er beteiligt sich auf regionalem, nationalem und internationalem Niveau aktiv in den Netzwerken von professionellen Theaterschaffenden im Bereich junges Publikum.

#### **Art. 4 Rahmenbedingungen**

- 1** Der Verein legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- 2** Der Verein weist in der Öffentlichkeitsarbeit auf die Unterstützung durch die Finanzierungsträger hin.
- 3** Der Verein sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen.
- 4** Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderung den Zugang zum Angebot.
- 5** In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- 6** Der Verein gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- 7** Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

#### **Art. 5 Finanzindikatoren**

- 1** Der Verein strebt einen Anteil selbsterwirtschafteter Mittel am Betriebsaufwand von durchschnittlich mindestens 33 Prozent pro Jahr an (= (Betriebsertrag - Summe der Betriebsbeiträge der Finanzierungsträger) / Gesamtaufwand x 100).
- 2** Der Verein sorgt für die finanzielle Unterstützung seiner Aktivitäten durch private Kreise (Fundraising, Sponsoring, etc.).
- 3** Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins. Die Finanzierungsträger sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Vereins zu übernehmen.

- 4 Am Ende der Vertragsdauer muss der Verein ein ausgeglichenes Ergebnis über die gesamte Subventionsperiode ausweisen.
- 5 Der Verein ist für sein Personalwesen verantwortlich.

### 3. Kapitel: Leistungsabgeltung

#### Art. 6 Betriebsbeitrag

- 1 Die Finanzierungsträger bezahlen an die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 einen jährlichen Globalbeitrag von CHF **485'800.00**.
- 2 Der Beitrag basiert auf dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von November 2018.
- 3 Während der Vertragsdauer erfolgen keine teuerungsbedingten Anpassungen des Beitrags.

#### Art. 7 Betriebsbeitrag – Höhe

Der Betriebsbeitrag verteilt sich folgendermassen auf die einzelnen Finanzierungsträger:

Stadt Biel	CHF	242'900.00
Kanton Bern	CHF	194'320.00
Gemeinden gemäss Anhang 2	CHF	48'580.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>485'800.00</b>

#### Art. 8 Verwendung des Betriebsbeitrags

- 1 Der Verein verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 6 für die in Artikel 3 genannten Leistungen und strategischen Vorhaben.
- 2 Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- 3 Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### Art. 9 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die jährliche Abgeltung wird von der Stadt Biel in zwei Raten (Januar, August) überwiesen. Die Abgeltung durch den Kanton Bern wird im März und jene durch den Gemeindeverband im Juni überwiesen.

#### Art. 10 Rechnungslegung

- 1 Der Verein wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) an.
- 2 Die Finanzierungsträger können bei Bedarf weitergehende Vorgaben zur Rechnungslegung machen.

- 3 Investitionen, die durch die Finanzierungsträger oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

#### **4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und strategischen Vorhaben**

##### **Art. 11 Berichterstattung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 2 Der Verein unterbreitet der Stadt Biel bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
  - a die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Bilanz und Jahresrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Jahresbericht, Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
  - b das Budget für das laufende Jahr sowie den Finanzplan für die nachfolgenden drei Jahre;
  - c das ausgefüllte Reportingblatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Messwerts vom Sollwert.
- 3 Der Verein bringt den Finanzierungsträgern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

##### **Art. 12 Reportinggespräch**

- 1 Die Leistungen werden regelmässig überprüft.
- 2 Jeweils im dritten Quartal des Jahres findet in Ergänzung zur Berichterstattung gemäss Artikel 11 ein Reportinggespräch statt.
- 3 Am Reportinggespräch nehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Biel, des Kantons Bern und des Gemeindeverbandes, ein Mitglied des Vorstandspräsidiums, ein weiteres Mitglied des Vorstands sowie die administrative und die künstlerische Leitung teil.
- 4 Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Stadt Biel.

##### **Art. 13 Einsichtsrecht**

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Finanzierungsträger, welche gemäss Artikel 12 Absatz 3 am Reportinggespräch teilnehmen, können die Angebote des Vereins auf Anmeldung kostenlos besuchen.
- 2 Der Verein erteilt den Finanzierungsträgern auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt diesen Einsicht in die Akten der Organisation.

##### **Art. 14 Informationspflicht**

Der Verein informiert die Finanzierungsträger umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

#### **5. Kapitel: Leistungsstörung und Konfliktregelung**

##### **Art. 15 Leistungsstörung**

- 1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

- 2 Erfüllt der Verein den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Finanzierungsträger ihre Beiträge angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

#### **Art. 16 Verhandlungspflicht**

- 1 Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten.

### **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- 1 Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, das zuständige Organ der Stadt Biel, durch den Gemeindeverband und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Er gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 bis zum 31. Dezember 2023.
- 3 Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.
- 4 Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

#### **Art. 18 Änderungen dieses Vertrags**

- 1 Die Bestimmungen über die Leistungen und strategischen Vorhaben des Vereins gemäss Artikel 3 sowie im Anhang 1 können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
- 2 Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, den 20.12.2018 Verein Théâtre de la Grenouille

  
Rita Wäfler  
Ko-Präsidentin

  
Lionel Zürcher  
Ko-Präsident

- der Gemeinderat der Stadt Biel, \_\_\_\_\_, und der Stadtrat der Stadt Biel,
  
- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes,
  
- der Regierungsrat des Kantons Bern,

**Die Anhänge 1 bis 3 sind integrierender Bestandteil dieses Vertrags:**

**Anhang 1:** Reportingblatt

**Anhang 2:** Beiträge übrige Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

**Anhang 3:** Statuten des Théâtre de la Grenouille

## Anhang 1: Reportingblatt

Leistungen gemäss Artikel 3, Absatz 1,2 und 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung (Quantität resp. Qualität)	2020	2021	2022	2023
Produktion Kinder- und Jugend Theaterstücke	Anz. Eigenproduktionen	1			
Wiederaufnahmen	Anz. Wiederaufnahme	2			
Vorstellungen	Anz. öffentliche Vorstellungen in Biel	5			
	Anz. Schulvorstellungen in Biel	5			
	Anz. Vorstellungen in der Region	5			
	Anz. Vorstellungen ausserhalb der Region	25			
	Anz. Gastspiele	9			
Schulische Kulturvermittlung	Anz. Vorstellungen	11			
	Anzahl teilnehmende Klassen	30			
	Pädagogisches Begleitmaterial:				
	- Angebot vorhanden	ja			
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung:				
Zusammenarbeit	- Stellenprozent	offen			
	Kollaborationen mit regionalen Institutionen:				
	- Anzahl Kooperationen	offen			
	- Kooperationspartner				
	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja			
Besucherzahlen	Anzahl Besucherinnen und Besucher (öffentliche Vorstellungen und Schulvorstellungen inklusive Vermittlungsprojekte)	5000			
	Anz. Besucherinnen und Besucher Gastspiele (inklusive Gastspiel-Kooperationen)	offen			
	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	20			
Medienecho	<b>Finanzielle Angaben</b>				
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung</i>	ausgeglichen			
Eigenleistungen	<i>Selbst erwirtschaftete Mittel gemäss Art. 5 Ziff. 1</i>	erfüllt			

\* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Soll-Werte, die insgesamt nicht erreicht werden, sind nach Ablauf der Vertragsperiode schriftlich zu begründen.



Vorhaben gemäss Artikel 3, Absatz 4	Massnahmen	2020	2021	2022	2023
Erarbeitung von Theaterclubs für Kinder und Jugendliche					
Entwicklung oder Begleitung von partizipativen Theaterprojekten					
Aktive Beteiligung in regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken von professionellen Theaterschaffenden im Bereich Junges Publikum					

## Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Théâtre de la Grenouille			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	800	Moutier	678
Aegarten	1'209	Münschemier	244
Arch	277	Nidau	4'317
Bargen	178	Nods	100
Belmund	1'014	Oberwil b.B.	150
Belprahn	28	Orpund	1'674
Brügg	2'648	Orvin	380
Brüttelen	105	Perrefitte	40
Büetigen	147	Péry-La Heutte	598
Bühl	76	Petit-Val	37
Büren a.A.	629	Pleterlen	2'542
Champoz	21	Plateau de Diesse	278
Corcelles	19	Port	2'173
Corgémont	224	Radelfingen	222
Cormoret	65	Rapperswil	471
Cortébert	96	Rebévelier	4
Court	192	Reconvilier	316
Courtelary	182	Renan	79
Crémines	48	Roches	19
Diessbach	178	Romont	26
Dotzigen	261	Rüti b.B.	152
Epsach	59	Safnern	1'206
Erlach	250	Saïcourt	82
Escherl	33	Saint-Imier	458
Evilard	1'601	Sauge	257
Finsterhennen	98	Saules	21
Gals	141	Schelten	4
Gampelen	154	Scheuren	164
Grandval	35	Schüpfen	667
Grossaffoltern	532	Schwadernau	239
Hagneck	73	Seedorf	541
Herrrigen	187	Seehof	6
Ins	617	Siselen	104
Ipsach	2'526	Sonceboz	608
Jens	244	Sornviller	113
Kallnach	402	Sornviller	36
Kappelen	238	Studen	1'956
La Ferrière	49	Sutz-Latringen	688
La Neuveville	500	Täuffelen	490
Lengnau	1'748	Tavannes	487
Leuzigen	224	Tramelan	586
Ligerz	197	Treiten	80
Loveresse	45	Tschugg	80
Lüscherz	96	Twann-Tüscherz	415
Lyss	2'561	Valbirse	541
Melenried	9	Villeret	125
Meinisberg	837	Vinetz	155
Merzligen	250	Walperswil	179
Mont-Tramelan	16	Wengi	109
Mörigen	540	Worben	620
		<b>Total</b>	<b>48'580</b>

**Anhang 3: Statuten des Théâtre de la Grenouille**



**Statuten Verein "Théâtre de la Grenouille"**

<b>Rechtsform</b>	<b>Art. 1</b> Mit dem Namen "Théâtre de la Grenouille" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.
<b>Zweck</b>	<b>Art. 2</b> Der Verein bezweckt, gemäss Leitbild, professionelles Ensembletheater durch Eigeninszenierungen und Koproduktionen zu ermöglichen und entsprechende Gastspiele zu vermitteln. Zu Erreichung dieses Zwecks kann der Verein auch Liegenschaften erwerben.
<b>Mittel</b>	<b>Art. 3</b> Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a. Mitgliederbeiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung b. Beiträgen von Gemeinde(n), Kanton und Bund c. Beiträgen und Zuwendungen von privaten Stiftungen, Vereinigungen, Organisationen oder Einzelpersonen d. Einnahmen aus Eintrittsgebühren, Vorstellungsverkauf und Tourneen e. Allfälligen Nebenerträgen aus Vermietungen von Geräten, Durchführung von Kursen oder Ähnliches.
<b>Haftung</b>	<b>Art. 4</b> Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
<b>Mitgliedschaft</b>	<b>Art. 5</b> a. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck finanziell mit dem jährlichen Mitgliederbeitrag oder Gönnerbeitrag, unterstützen will. Der Eintritt erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags. b. Jedes Vereinsmitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten dem vom Verein verfolgten Zweck entgegensteht. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
<b>Generalversammlung</b>	<b>Art. 6</b> a. Die Generalversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird schriftlich vom Vorstand einberufen. Sie

kann jederzeit auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

b. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **Kompetenzen**

### **Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Die Versammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Abnahme des Tätigkeitsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- Wahl des Vorstands
- Rekurse
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

### **Vorstand**

#### **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und organisiert sich selbst. In seinen Bereich fallen unter anderem sämtliche Fragen, für die kein anderes Organ verantwortlich ist.

## **Kompetenzen**

### **Vorstand**

#### **Art. 9**

Kompetenzen und Verantwortung des Vorstands:

- Finanzielle und strategische Aufsichtsinstanz
- Bestimmt den globalen Budgetrahmen und genehmigt das Jahresbudget
- Bewilligt grössere Anschaffungen und arbeitet bei deren Finanzierungskampagne mit
- Verhandlung und Abschluss mit Unterzeichnung der Leistungsverträge mit der Stadt Biel / Regionalverbund und Kanton Bern
- Wählt und stellt die künstlerische Leitung und die administrative Leitung an
- Organisation und Leitung der Generalversammlung
- Organisation der Vorstandssitzung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- Vereinsmitgliederpflege und Gewinnung neuer Mitglieder
- Politische Lobbyarbeit mit Subventionsgebern, Förderstellen und politischen Gremien
- Unterzeichnet mit doppeltem Unterschriftenrecht

### **Auflösung**

#### **Art. 10**

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlich einberufenen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Stadt Biel, mit dem Auftrag, es an ähnliche Institutionen weiterzuverteilen.

### **Rechtsverbindlichkeit Art. 11**

Die deutsche Version dieser Statuten ist rechtsverbindlich.

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 22. März 1988, der Generalversammlung vom 25. Juni 1991 und vom 24. März 2006 und wurden an der GV vom 2. Juni 2015 in Kraft gesetzt.

Für den Vorstand  
Biel, 2. Juni 2015

Vorstandsmitglieder

Rita Waefler, Roland Gurtner, Michel Esseiva, Lionel Zürcher, Isabel Althaus

Beilage: Leitbild Théâtre de la Grenouille